

**Gemeinsame Stellungnahme zum Prüfgebiet Rissen
Sülldorfer Feldmark im Rahmen der geplanten Änderung des
Flächennutzungsplans F02/23 und Landschaftsprogramms
L02/23 zur Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne
des WindBG**

vorgelegt von

Gesellschaft für ökologische Planung e.V. (GOEP)

und

NaturErleben Klövensteen

gemeinsam mit

Naturschutzbund (NABU) - Gruppe West

Bürgerinitiative Klövensteensollleben

Grüne Brünschen e.V.

Bezirksjägergruppe Hamburg-Altona im Landesjagd- und

Naturschutzverband Hamburg

Kövensteenreiter e.V.

Zukunftsforum Altona e.V.

Bürgerverein Sülldorf Iserbrook e.V.

Blankeneser Bürger-Verein e.V.

Borner Runde (Bürgerbeteiligungsgremium Osdorfer Born)

Bürger- und Heimatverein Nienstedten e.V.

Naturschutzbund (NABU) - Gruppe Wedel

Zukunftsforum Rissen e.V.

100.000 Schmetterlinge Lurup

Windkraft Prüfgebiet im Landschaftsschutzgebiet Rissen Sülldorfer Feldmark



**Geschützter Lebensraum für viele Arten und größtes Erholungsgebiet
im Hamburger Westen**

ZUSAMMENFASSUNG

Warum die Rissen Sülldorfer Feldmark kein Windvorranggebiet sein darf

Die Rissen Sülldorfer Feldmark ist das grüne Herz des Hamburger Westens – ein einzigartiges Mosaik aus geschützten Landschaften, wertvollen Lebensräumen und erholsamer Kulturlandschaft. Dieses Gebiet erfüllt in keiner Weise die Voraussetzungen für ein Windvorranggebiet im Sinne des WindBG. Eine Ausweisung wäre rechtlich, ökologisch und gesellschaftlich nicht vertretbar.

1. Schutzgebiet darf nicht geopfert werden

Die gesamte Prüffläche liegt im Landschaftsschutzgebiet und grenzt unmittelbar an das Naturschutz- und Natura-2000-Gebiet Schnaakenmoor. Das NSG Schnaakenmoor und die umgebende Landschaft sind Lebensraum vieler streng geschützter Arten – darunter Amphibien, Reptilien, aber auch Rotmilan, Rohrweihe, Uhu, Weißstorch und Wiesenbrüter wie Kiebitz, Bekassine und Wachtelkönig.

Der Abstand von nur rund 180 Metern zum Naturschutzgebiet verletzt die geltenden Schutzabstände und stellt die Schutzziele des BNatSchG und der FFH-Richtlinie offen in Frage. Wer hier Windräder errichtet, riskiert den Verlust von Arten, die in Hamburg ohnehin sehr selten geworden sind – und setzt ein gefährliches politisches Signal, dass selbst Schutzgebiete nicht mehr sicher sind.

2. Angriff auf Natur, Landschaft und Erholung

Die Feldmark ist Teil des Biotopverbunds, geprägt von der Wedeler Au, Feuchtwiesen, Knicks und wertvollen Moorböden. Sie dient dem Klimaschutz, der Grundwassersicherung und der Naherholung für zehntausende Menschen aus Rissen, Sülldorf, Iserbrook, Schenefeld und Wedel. Windkraftanlagen von bis zu 250 Metern Höhe würden diese Landschaft unumkehrbar zerstören – das Landschaftsbild, die Tierwelt und die Ruhe gleichermaßen. Lärmwerte von über 50 dB(A) widersprechen dem gesetzlich festgelegten Ziel, „ruhige Gebiete“ zu erhalten (§ 47d BImSchG).

3. Widerspruch zu bestehenden Planungen und Bürgerwillen

Der geltende Bebauungsplan Rissen 44/Sülldorf 18/Iserbrook 26 wurde eigens geschaffen, um die Feldmark als offenen, landwirtschaftlich geprägten Raum zu erhalten. Diese Planung wurde nach jahrzehntelanger Diskussion und langwierigen Prozessen beschlossen. Darüber hinaus wird die Einrichtung eines Windvorranggebietes von mittlerweile 15 Organisationen aus dem Hamburger Westen abgelehnt und von fast 7.000 Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen einer Online-Petition.

4. Verantwortung über die Stadtgrenzen hinaus

Die Feldmark ist Teil des Regionalparks Wedeler Au, ein Modellprojekt für nachhaltige Stadt- und Landschaftsentwicklung in der Metropolregion Hamburg. Eine Industrialisierung durch Windkraftanlagen widerspricht den satzungsgemäßen Zielen des Regionalparks – Schutz, Pflege und Erhaltung von Natur und Landschaft – und würde das gemeinsame Engagement von Stadt, Umlandgemeinden und Bürgern zunichtemachen.

Fazit

Die Rissen Sülldorfer Feldmark ist kein geeigneter Standort für Windkraftanlagen. Sie ist ein Ort von hohem ökologischem Wert, sozialer Bedeutung und kultureller Identität. Wer hier Windräder plant, ignoriert Naturschutzrecht, Bürgerwillen und die Verantwortung gegenüber kommenden Generationen.

Hamburg braucht erneuerbare Energien – aber nicht um den Preis seiner letzten intakten Landschaften. Die Feldmark ist kein Windvorranggebiet. Sie ist ein Schutzgebiet und muss es bleiben.

STELLUNGNAHME

1. Lage im Landschaftsschutzgebiet

Die Prüffläche für ein Windvorranggebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG). Bei einem LSG handelt es sich nach § 26 BNatSchG um Gebiete, **in denen ein besonderer Schutz der Natur und Landschaft erforderlich ist**,

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

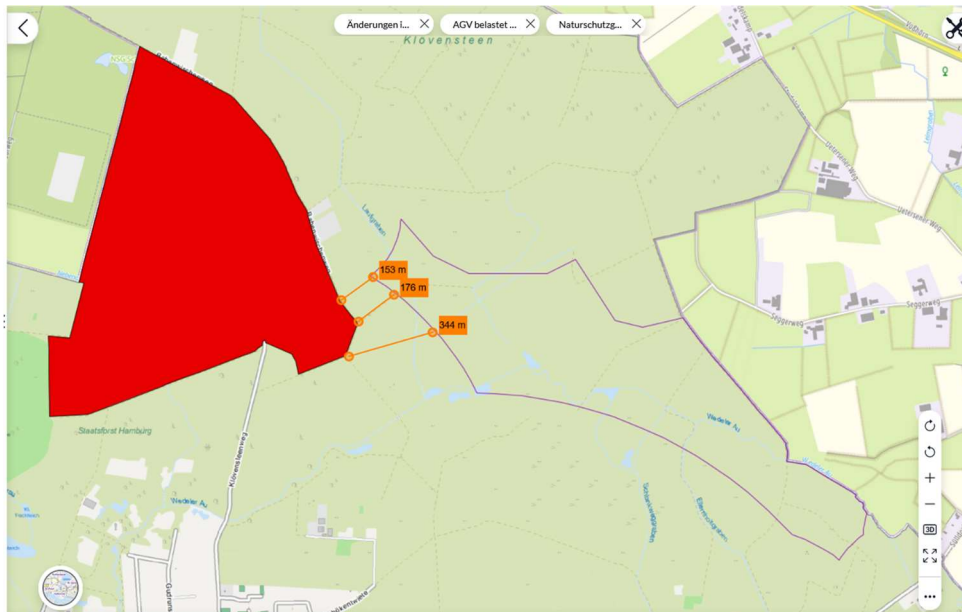
Alle Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten.

Mit der **Einfügung von § 26 Abs. 3 des BNatSchG** im Februar 2023 wird die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in LSG ermöglicht, wenn sich der Standort in einem **Windenergiegebiet** gemäß § 2 Nr. 1 WindBG befindet. In diesen Fällen steht die Schutzgebietsverordnung dem Windradbau nicht mehr entgegen. Daher ist allein schon die Novellierung des BNatSchG zu kritisieren, der die Errichtung von Windenergieanlagen in LSG ausdrücklich erlaubt und damit die in den Absätzen 1 und 2 des § 26 aufgestellten Schutzziele im Landschaftsschutzgebiet konterkariert.

Für den konkreten Fall der Prüfflächen in Hamburg kann dies entsprechend nur bedeuten, dass Flächen in Landschaftsschutzgebieten nicht als Windenergieflächen ausgewiesen werden, wenn es hierzu geeignete Alternativen gibt.

2. Nähe zum NSG Schnaakenmoor, WEA sensible Arten

Der Kriterienkatalog „Windenergiegebiete in Hamburg“ von BSW¹ und BUKEA² sieht für die Prüfflächen einen **Ausschluss von Naturschutzgebieten (NSG)** sowie **einen Abstand von 300 Meter für NSG mit WEA sensiblen Arten** vor.



Quelle: Geoportal Hamburg, Lage NSG Schnaakenmoor

¹ Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

² Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Das Prüfgebiet liegt in einem **Abstand von lediglich ca. 250 Metern zur Grenze des NSG**. Aufgrund des Rotor-out-Prinzips³ der Ausweisung der Windenergievorrangflächen würde sich dieser Abstand in der Realität **auf ca. 180 Meter verringern**. Daher ist die Einrichtung der Windenergiefläche in direkter Nähe zum NSG abzulehnen, insbesondere vor dem Hintergrund der in der NSG-Verordnung (SchnaakNatSchGebV HA 2006) aufgeführten expliziten Verbote:

- *Wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder sie durch sonstige Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen* (§ 5 (2))
- *Die Ruhe der Natur durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören* (§ 5 (14))

Ein Windpark mit 4 bis 8 Windkraftanlagen (WKA) mit einer Höhe von 200 bis 250 Metern und einem Rotor-Out-Prinzip in direkter Nähe (Abstand ca. 180 Meter Meter) zum Schutzgebiet negiert die Schutzziele für das Naturschutzgebiet.

Die zweite Einschränkung, **WEA sensible Arten**, ergibt sich aus der Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots im BNatSchG anhand einer Liste von 15 kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (Einzelbrutpaare)⁴. Diese Artenliste ist Bestandteil des Beschlusses der Umweltministerkonferenz (UMK) zu "Windenergie und Artenschutz" vom Dezember 2020.

Art (alphabetisch)	Regelabstand
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	350 m
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	1.000 m
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i> Die Rohrweihe ist in der Regel nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante weniger als 30 bis 50 m bzw. in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt.	500 m
Rotmilan <i>Milvus milvus</i> Auf Grund unterschiedlicher Lebensraumausstattung können die Länder einen Regelabstand von 1.000 m bis 1.500 m festlegen.	1.000 – 1.500 m
Schreiadler <i>Aquila pomarina</i>	3.000 m
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	1.000 m
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	2.000 – 3.000 m
Steinadler <i>Aquila chrysaetos</i>	3.000 m
Uhu <i>Bubo bubo</i> Der Uhu ist in der Regel nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante weniger als 30 bis 50 m bzw. in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt.	1.000 m
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	1.000 m
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	1.000 m
Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i> Die Wiesenweihe ist in der Regel nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante weniger als 30 bis 50 m bzw. in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt.	500 m

³ Nach dem WindBG muss nur noch der Turm einer WKA innerhalb der Fläche liegen, der Rotor darf aber in voller Länge aus der für Windkraft ausgewiesenen Fläche herausragen.

⁴ https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/vollzugshilfe_signifikanzrahmen_11-12-2020_1608198177.pdf

Für den Bereich der Windvorrangprüffläche in der Sülldorfer Feldmark sind auf der Grundlage von Meldungen in den Beobachtungsportalen ornitho.de, observation.org und NABU-naturgucker.de dringend zu prüfen: **Rotmilan, Rohrweihe, Seeadler, Uhu, Baum- und Wanderfalke** und **Weißstorch**.

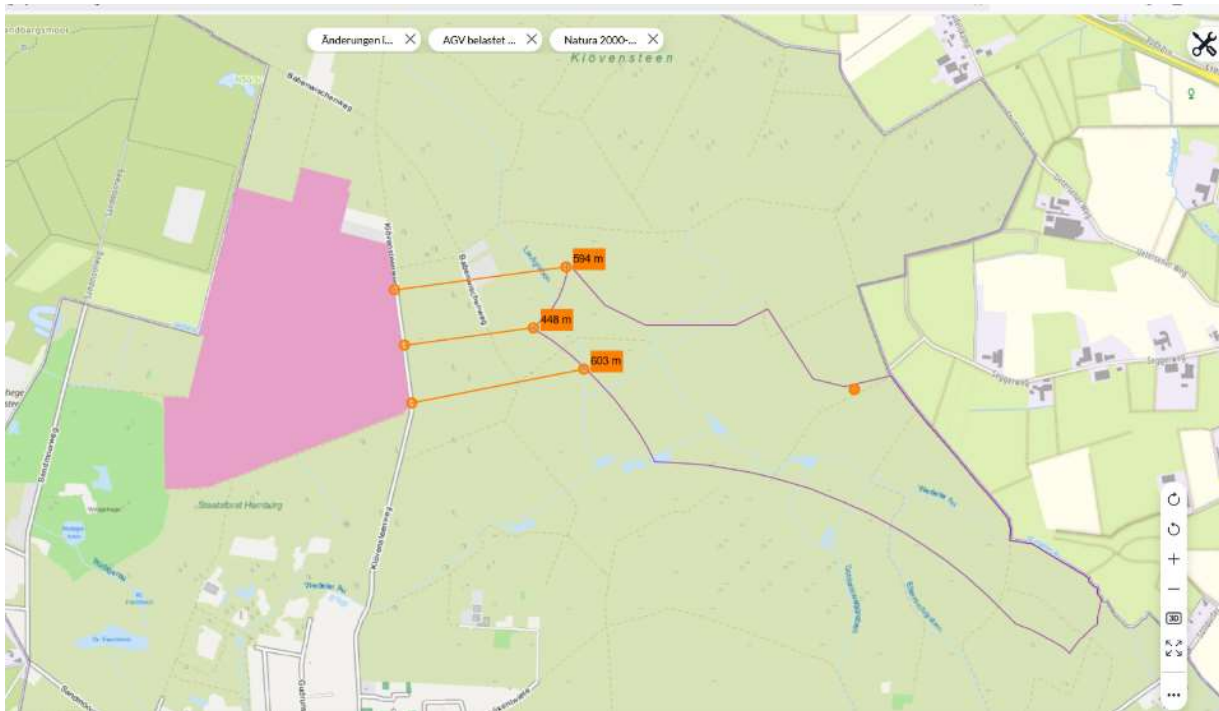
Uhus nisten seit vielen Jahren in den nördlichen Waldbereichen des Klövensteen. Beobachtungen von Weißstörchen auf den gegenständlichen Flächen sind mit Fotos belegt. Außerdem ist am Schlankweg das Storchennest im Frühjahr 2025 bezogen und erfolgreich gebrütet worden. Beobachtungen von Uhu und Weißstorch sind auch im Artenkataster der FFH gelistet. Darüber hinaus gibt es Meldungen zur Rohrweihe (6.5.2024 observation.org) und Baumfalke. Der Rotmilan wurde zuletzt bei der Kiebitz-Synchronzählung (5./6. April 2025) am Laufgraben beobachtet.



Fotos: Mathis Koose, Nabu-naturgucker.de

Der von den Hamburger Behörden zugrunde gelegte Abstand von 300 Meter für NSG mit WEA sensiblen Arten stimmt nicht mit dem Beschluss der Umweltministerkonferenz (UMK) und den dort beschlossenen Abständen für diese sensiblen Arten überein. Auch dies ist zu überprüfen.

Weite Teile des NSG Schnaakenmoor sind zusätzlich **NATURA 2000 - Fauna-Flora-Habitat-Gebiet** (FFH-Gebiet). Um die biologische Vielfalt zu bewahren und das Aussterben vieler Tier- und Pflanzenarten zu verhindern, hat die Europäische Union dieses Netz von ökologischen Schutzgebieten für besonders wertvolle und bedrohte Lebensräume und Arten geschaffen. Das Schnaakenmoor ist das einzige FFH-Gebiet in Altona. Der Abstand zur geplanten Windvorrangfläche beträgt hier lediglich 500 Meter, bei Rotor-Out-Prinzip noch weniger.



Quelle: Geoportal Hamburg, Natura 2000 Gebiet Schnaakenmoor

2.1. Wiesenbrüter und Brutvogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie

Der Kriterienkatalog der FHH sieht vor, dass „**wertvolle Lebensräume und Brutstätten** insbesondere mit Bedeutung für den Erhaltungszustand der landesweiten Populationen“ **zu schützen** sind. „**Bereiche in denen ein Tötungsrisiko nicht durch anderweitige Maßnahmen sicher abgesenkt werden kann, können in der Regel nicht als Windenergiegebiet ausgewiesen werden**“. Dies trifft auf viele Vogelarten, aber insbesondere auf den Bestand der Wiesenbrüter in der Rissen Sülldorfer Feldmark zu⁵.

So wurde bei avifaunistischen Kartierungen (Mitschke 2019) festgestellt, dass die **Charakterarten strukturreicher Feldmarken entlang der Feldwege 68 und 69 sowie 82** konzentriert **vorkommen**. Also **genau im Bereich der Prüffläche** für ein Windvorranggebiet. Anfang des 21. Jahrhunderts waren die bodenbrütenden Wiesenvögel, explizit Kiebitz und Feldlerche, weitgehend verschwunden. In den letzten Jahren konnten wieder Brutpaare festgestellt werden, dazu wurde 2025 ein Monitoring vom Bezirk Altona beauftragt. Bei Kiebitz, Feldlerche, Bekassine und Wachtelkönig wurden Bruten bzw. Brutversuche beobachtet. Diesen Erfolg des Artenschutzes würde die Einrichtung eines Windparks zunichtemachen.

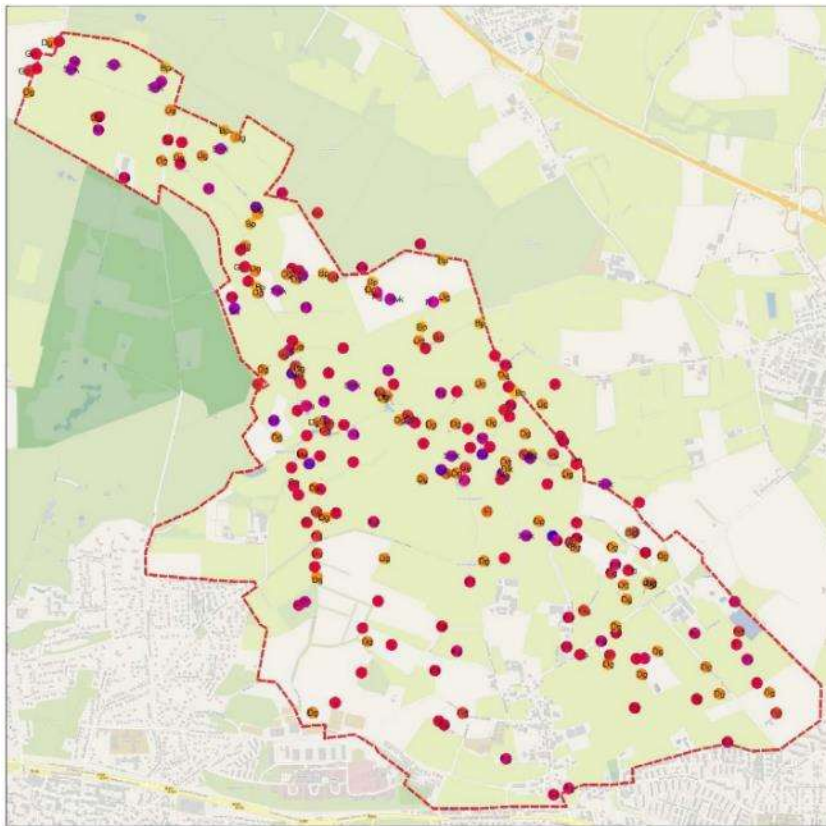
Im Zusammenhang mit der Prüffläche sind daher in jedem Fall zu prüfen:

- Zerstörung von Fortpflanzungsstätten § 44 (1) BNatSchG
- nachgewiesene Nahrungsschwerpunkte und Tötungsverbot § 45b BNatSchG.

Darüber hinaus sind Brutvogelarten, die **nach der EU-Vogelschutzrichtlinie** eine besondere Schutzbedürftigkeit besitzen, wie Neuntöter, Eisvogel und Blaukehlchen zu berücksichtigen. Gemäß **EU-Artenschutzverordnung** gilt das auch für den Mäusebussard.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass, gemessen an den eigenen Prüfkriterien, die avifaunistisch **wertvollen Lebensräume und Brutstätten** bei der Flächenprüfung **nicht angemessen geprüft, berücksichtigt und gewürdigt wurden**. Dieses Gebiet ist für den Erhaltungszustand vieler Vogelarten signifikant wichtig und darf daher nicht als Windenergiegebiet ausgewiesen werden.

⁵ Wiesenvögel im Hamburger Westen – Avifaunistische Kartierungen 2018, Mitschke (2019)



Brutreviere ausgewählter Vogelarten in der Rissen Sülldorfer Feldmark⁶

3. Fledermausgebiete

So wie die windenergiesensiblen Vogelarten sind auch **Fledermäuse** besonders vom Ausbau der Windenergie betroffen. Neben der **direkten Kollision** mit den Rotorblättern können die Druckunterschiede in Rotornähe zu **Barotraumatata** führen. Dabei platzen die Lungen und inneren Organe der Fledermäuse durch Verwirbelungen und den Druckabfall hinter den Rotorblättern.

Beim Bau eines Windparks wirken sich zudem der Verlust von Wochenstuben, Jagdgebieten, Winter- oder Sommerquartieren auf den Lebensraum der Tiere aus. Fledermäuse gehören zu den Arten, die nur wenige Nachkommen produzieren. In der Regel befinden sich Fledermausarten in einem **schlechten Erhaltungszustand**, sie sind fast überall als **Rote Liste Arten** ausgewiesen.

Der wirksamste Schutz von Fledermäusen ist, wie bei den windenergiesensiblen Vögeln auch, die kritischen Gebiete mit einer hohen Fledermausaktivität vom Ausbau der Windenergie auszunehmen. Das betrifft zumeist naturnahe Wälder, alte Bäume und Stillgewässer.

Die **Betroffenheit von Fledermäusen durch eine Windparkplanung** ist auch für die Sülldorfer Feldmark zu prüfen. Im Artenkataster werden Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus gelistet.

Zu den Fledermausarten im Prüfgebiet, die ein hohes Kollisionsrisiko mit den Rotoren der Windenergieanlagen haben, weil sie vorwiegend im freien Luftraum agieren, gehören

⁶ ebenda

Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. So ist die Rauhautfledermaus am zweithäufigsten als Schlagopfer unter WEA in Deutschland registriert⁷.

Der Prüfkriterienkatalog der FFH für die Auswahl der Prüfgebiete führt für Fledermäuse aus: „Besonders durch WEA gefährdet sind vor allem die ziehenden und hochfliegenden Arten wie Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Zweifarb-, Rauhaut-, Mücken und Zwergfledermaus. Der über Hamburg flächendeckend stattfindende Breitfrontzug dieser Arten (Herbst und Frühjahr) sowie Risiken zur Lokalpopulationszeit (Sommer) können durch Betriebsbeschränkungen der Anlagen abgesichert werden. Zu den wertvollen Fledermausgebieten zählen vor allem Wald- und Gewässerflächen, die bereits an sich ausgeschlossen sind.“

Insgesamt können sich WEA-Anlagen **bestandsschädigend** auf die betroffenen Populationen auswirken. Sollte ein **grundsätzliches Verbot** nicht in Betracht gezogen werden, müssen zumindest **Abschaltzeiten** und ggf. weitere Restriktionen bei Genehmigungen dargestellt werden.

4. Rote Listen und Fauna Flora-Habitat-Richtlinie

In den Biotopbögen des Geoportals sind bereits heute **viele Pflanzen der Roten Liste** in der Sülldorfer Feldmark erfasst. Seltene und hochspezialisierte Insekten sind auf diese Nahrungs- und Habitatpflanzen angewiesen. Der weitere Verlust an Insektenbiomasse hat gravierende Folgen auf die Nahrungsquellen vieler weiterer Tiere.

Zur Bewahrung des europäischen Naturerbes wurde 1992 von der Europäischen Union die **Fauna Flora-Habitat-Richtlinie** (Richtlinie 92/43/EWG) erlassen. Sie dient dem Erhalt der natürlichen Lebensräume und den wild lebenden Pflanzen und Tiere. Die FFH Richtlinie⁸ soll zur Sicherung der Artenvielfalt in Europa beitragen und einen **günstigen Erhaltungszustand** der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten bewahren oder wiederherstellen. Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind Naturgüter, die europaweit selten und gefährdet sind.

Hamburg ist **für 36 Lebensraumtypen und 80 Arten verantwortlich**. Alleine bei den Arten sind das:

- 3 Flechten,
- 17 Moose,
- 2 Bärlappe,
- 2 höhere Pflanzen,
- 4 Weichtiere,
- 1 Käfer,
- 1 Schmetterling,
- 4 Libellen,
- 13 Fische,
- 9 Amphibien,
- 2 Reptilien und
- 22 Säugetiere, davon 14 Fledermäuse.

Aufgrund der fortlaufenden Verstädterung und Nutzungsintensivierung befindet sich die **Mehrzahl der schützenswerten Lebensräume und Arten** aktuell **in keinem guten Zustand**. Deshalb müssen der Erhalt, Schutz und die Wiederherstellung dieser Schutzgüter prioritär sein. Die natürlichen Ressourcen in der Rissen Sülldorfer Feldmark sind für kommende Generationen unbedingt zu erhalten und der Erhaltungszustand ist zu verbessern.

⁷ Atlas der Säugetiere Hamburgs

<https://www.hamburg.de/resource/blob/154126/feafd7e3409aaa4a0f7fb2c6e95d9a90/d-rote-liste-saeugetiere-2016-data.pdf>

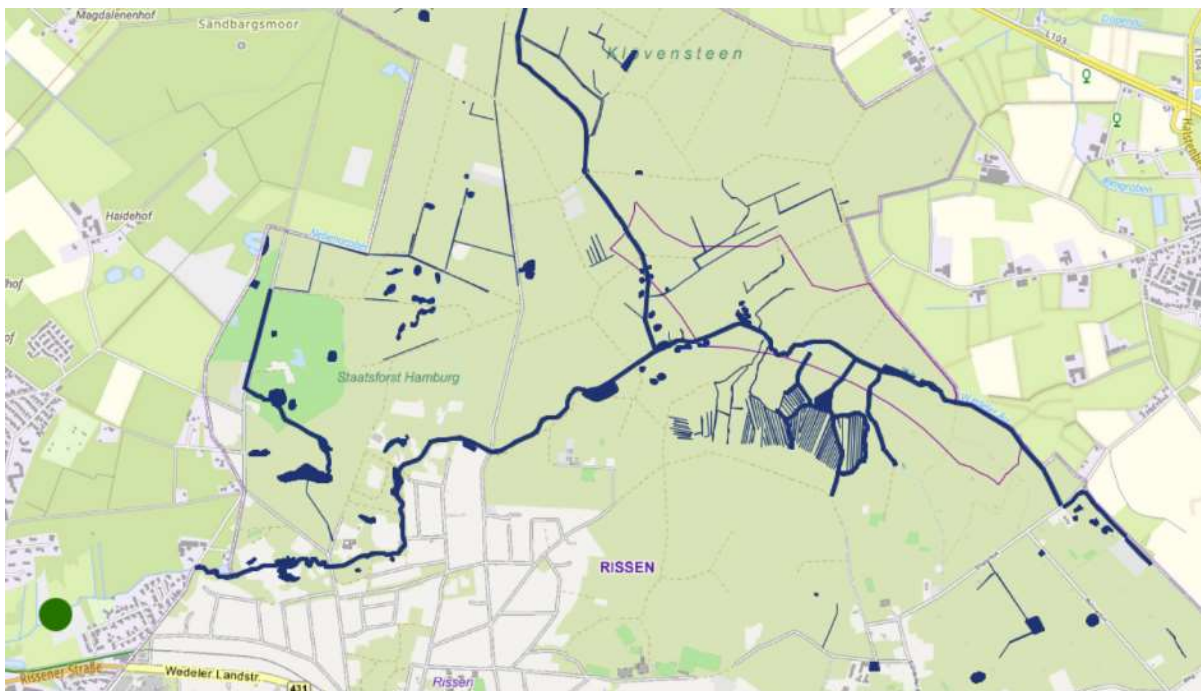
⁸ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31992L0043>

Aber auch Gebiete ohne gesetzlichen Schutzstatus, in denen **Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz** durchgeführt werden, sind aus denselben Gründen als Vorranggebiet für Windkraft auszunehmen. Das gilt auch für Überschwemmungs- und Feuchtgebiete.

In Deutschland sind knapp **30 % Prozent der Insektenarten** in ihrem Bestand **gefährdet**⁹. Das ist die Bilanz der vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) veröffentlichten Roten Listen für wirbellose Tiere. Besonders hoch ist der Verlust bei den **aquatischen Insekten**, die naturnahe Gewässer und Uferbereiche bevorzugen. Hier sind **Rückgänge um die 50 %** festzustellen.

Das vorgesehene Windvorranggebiet ist geprägt von den Fließgewässern **Laufgraben** und **Wedeler Au**, zahlreichen nach § 30 BNatSchG geschützten **Stillgewässern** und wertvollen **Gräbenstrukturen**. Die Wedeler Au ist ein berichtspflichtiges Gewässer und soll nach den Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) ein gutes ökologisches Potential und einen guten chemischen Zustand erreichen.

Der Bau von Windrädern und der begleitenden Infrastruktur, wie asphaltierte Zuwegungen, Kranaufstellflächen, Stromtrassen, wird diese wertvollen Strukturen und den gesamten Lebensraum erheblich verändern. Die EU-Naturschutzziele lassen sich mit einer geplanten industrialisierten Stromerzeugung nicht vereinbaren, der Erhaltungszustand von Flora und Fauna wird sich **signifikant verschlechtern**.



Wedeler Au und Laufgraben mit angrenzenden Gewässern des Biotopverbund Gewässerlebensräume; Quelle: Geoportal Hamburg

5. Landschaftsprogramm (LAPRO)

Das Landschaftsprogramm weist die gegenständliche Fläche als landwirtschaftliche Kulturlandschaft mit besonderem Schutzstatus als Landschaftsschutzgebiet sowie **Schutz des Landschaftsbildes** aus. Es handelt sich daher im Sinne des Kriterienkataloges um einen „landschaftlich sensiblen Raum“.

⁹ <https://www.bfn.de/pressemitteilungen/neue-rote-liste-mehr-als-ein-viertel-der-insektenarten-bestandsgefaehrdet>

Die Errichtung von 4 bis 8 Windkraftanlagen mit einer Höhe von bis 250 Metern, sowie den entsprechenden dauerhaften Infrastrukturen für Bau und Unterhalt der Windräder, stellt eine **schwerwiegende und dauerhafte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes** dar und steht deshalb den Zielen des LAPRO entgegen.

Aufgrund des dominanten Erscheinungsbildes der Windkraftanlagen ist selbst bei einer Herausnahme der Prüffläche als landwirtschaftliche Fläche mit besonderem Schutzstatus des Landschaftsbildes von einer **schwerwiegenden Beeinträchtigung** des umgebenden Raumes auszugehen.

Die Wedeler Au ist im LAPRO als **Auenentwicklungsbereich** ausgewiesen. Für diese Flächen wird eine **ökologische und stadträumliche Aufwertung** angestrebt. Die Errichtung von 4 bis 8 Windkraftanlagen steht der angestrebten Aufwertung der Auenentwicklungsbereiche entgegen. Die massiven Fundamente und vorzuhaltende Infrastruktur werden den Wasserhaushalt überdies negativ beeinflussen.

Mit der **Umsetzung der EG Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)** soll bei berichtspflichtigen Gewässern, wie der Wedeler Au, das Ziel eines „guten ökologischen Potentials“ und „guten chemischen Zustandes“ erreicht werden. Es gibt für die Wedeler Au einen Pflege- und Entwicklungsplan, dessen Maßnahmen seit Jahren mit hohem finanziellem und personellem Aufwand realisiert werden. Der Bau von Windkraftanlagen im Einzugsbereich der Wedeler Au steht den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie entgegen. Der Laufgraben ist Teil des **Naturschutzgroßprojekts „Hamburg, deine Flussnatur“¹⁰**, in dem vor allem die Gewässerlebensräume ökologisch aufgewertet werden sollen. Auch die ökologische Entwicklung des Laufgrabens würde durch den Bau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe beeinträchtigt werden.

5.1. Landschaftsachse Sülldorf – Volkspark (LAPRO)

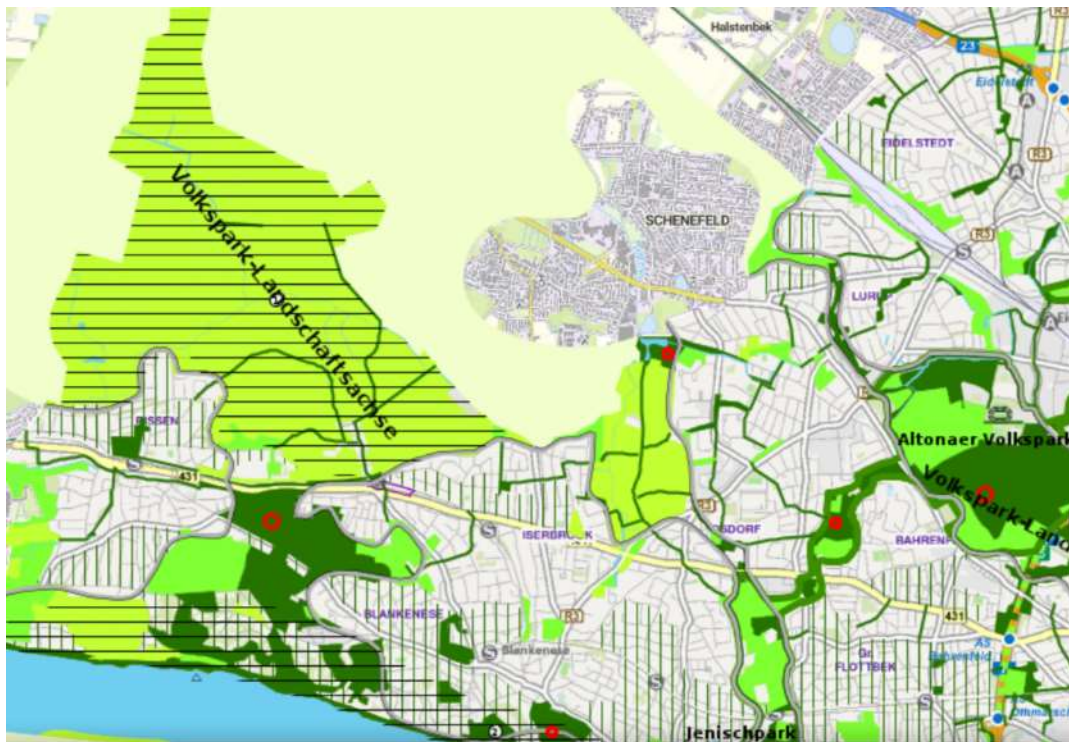
Die **Grüne Netz Hamburg** verknüpft die Grünflächen und Erholungsräume vom Stadtrand bis zur Innenstadt. Die zwölf Landschaftsachsen verbinden die innere Stadt mit den angrenzenden Landschaftsräumen. Ziel ist es mehr Natur in die Stadt zu bringen und fließende, durchgängige Bewegungen zu ermöglichen.



<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/hamburgs-gruen/gruenes-netz>

¹⁰ <https://www.stiftung-lebensraum-elbe.de/massnahmen/hamburg-deine-flussnatur.html>

Die Rissen Sülldorfer Feldmark ist zusammen mit dem Klövensteen Teil der Sülldorfer Achse.



Landschaftsachsen; Quelle: Geoportal Hamburg

Im LAPRO¹¹ werden die **Qualitäten dieses Landschaftsraumes** besonders hervorgehoben. Neben den Knicks, den weiträumig zusammenhängenden Feuchtgrünlandflächen im Niederungsbereich der Wedeler Au und den Waldrändern am Klövensteen, werden vor allem die **wichtigen Biotopverbindungen für den Biotop- und Artenschutz** hervorgehoben.

Positiv herausgestellt wird, dass die Landschaftsräume der Feldmark „im Gegensatz zu vielen vergleichbaren **Erholungsgebieten nicht von Straßen- oder Fluglärm beeinträchtigt sind**“. Diese Qualitäten möchte die Stadt langfristig erhalten. Mit der Ausweisung als Windvorranggebiet und dem Bau von bis zu acht Windrädern, werden die postulierten Ziele des LAPRO ins Gegenteil verkehrt.

6. Bebauungsplan Rissen 44/Sülldorf 18/Iserbrook 26

Dieser Bebauungsplan Rissen 44/Sülldorf 18/Iserbrook 26 wurde ausdrücklich mit der Zielsetzung aufgestellt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Erhalt der Rissen Sülldorfer Feldmark als weitgehend **unbebauter, landwirtschaftlich geprägter Landschaftsraum mit seiner hohen Bedeutung für Natur und Landschaft sowie die Naherholung** zu schaffen.

Das Plangebiet bildet den **großen landschaftsbetonten Abschluss der Sülldorfer Landschaftsachse im Freiraumverbundsystem der Stadt** nach dem Landschaftsprogramm. Mit den Flächen des Klövensteen, dem NSG Schnaakenmoor nach Norden und Westen sowie dem Dorf Sülldorf im Süden bildet es den **zentralen Baustein des städtischen Naherholungsgebiets im Nordwesten der Stadt**.

Die landwirtschaftlichen Flächen in der Feldmark erfüllen nicht nur eine wichtige Ertragsfunktion für die hier ansässigen Betriebe, sondern weisen auch eine **wichtige Funktion für den Biotop- und Artenschutz und für die landschaftsbezogene Erholung auf**. Ferner ist das Gebiet auch von hoher **überörtlicher Bedeutung für den Grundwasserschutz, den Bodenschutz und für die Klima- und Lufthygiene**.¹²

¹¹ www.isebek-initiative.de/uploads/dokumente/background/LAPRO_1997.pdf S. 113 f

¹² Siehe Begründung zum Bebauungsplan, S. 14

Eine weitere Nutzung der Flächen durch die landwirtschaftlichen Betriebe ist dabei ausdrücklich erwünscht, um die pflegenden, positiven Wirkungen für den Naturhaushalt und **das Landschaftserleben** zu sichern. So werden auch die Ausgleichsflächen überwiegend als Extensiv-Grünlandflächen durch die landwirtschaftlichen Betriebe bewirtschaftet. Auch die naturschutzfachlich wichtige Knick- und Feldheckenpflege erfolgt zum ganz überwiegenden Teil durch die landwirtschaftlichen Betriebe. **Die grundlegende Gliederung des Plangebiets in eine landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft und naturnahe, waldbestimmte Bereiche soll langfristig gesichert werden.**

Der Bebauungsplan soll ferner eine rechtliche **Grundlage für weitere Renaturierungsmaßnahmen der Wedeler Au** und des Laufgrabens entsprechend der gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes bilden. Dementsprechend werden entlang der beiden Fließgewässer Flächen für die Wasserwirtschaft festgesetzt, die planungsrechtlich eine weitergehende wasserwirtschaftliche Planung zur Verbesserung der Gewässerstruktur absichern.

Die Errichtung von 4 bis 8 oder ggf. mehr Windkraftanlagen mit 200 bis 250 Meter Höhe sowie der entsprechenden Infrastruktur **steht der expliziten Zielsetzung des** nach 25-jähriger Diskussion verabschiedeten **Bebauungsplans entgegen**. Eine Änderung des Bebauungsplans, alleine zur Ermöglichung von Windkraftanlagen, würde ggf. weitere Änderungsansprüche von Landwirten hinsichtlich einer erweiterten Nutzung ihrer Flächen nach sich ziehen und potentiell weitere Normenkontrollklagen auslösen. Dies würde langfristig zu einem kompletten Aufweichen der mit dem Bebauungsplan intendierten Schutzwirkung für die Rissen Sülldorfer Feldmark führen.

7. Biotopverbund

Die Prüffläche ist **nahezu vollständig Teil des Biotopverbunds**. Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.¹³

Der östliche Teil der Prüffläche, der nicht Teil des Biotopverbunds ist, ist aufgrund der nötigen Abstandsflächen zu Wohngebäuden (250 Höhe/Abstand 2H = 500 Meter) für moderne Großwindkraftanlagen nicht nutzbar.

Die Errichtung von 4 bis 8 oder ggf. mehr Windkraftanlagen mit 200 bis 250 Meter Höhe sowie der entsprechenden Infrastruktur steht der expliziten Zielsetzung des Biotopverbundes entgegen.

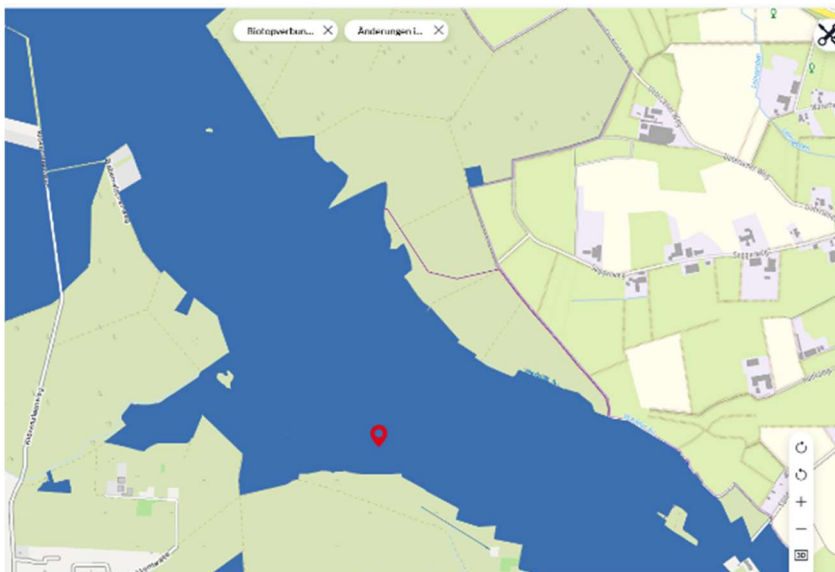
¹³ Siehe § 21 BNatSchG



Fläche des Biotopverbundes; Quelle: Geoportal Hamburg

7.1. Biotopverbund Feuchtlebensräume

Der überwiegende Teil der Prüffläche ist auch Teil des Biotopverbunds Feuchtlebensräume. Entsprechend der Nationalen Biodiversitätsstrategie sollen bis 2030 **Auen in ihrer Funktion als Lebensraum gesichert** und **mehr natürliche Überflutungsräume geschaffen werden** (mind. 20 %)¹⁴.



Biotopverbund Feuchtlebensräume; Quelle: Geoportal Hamburg

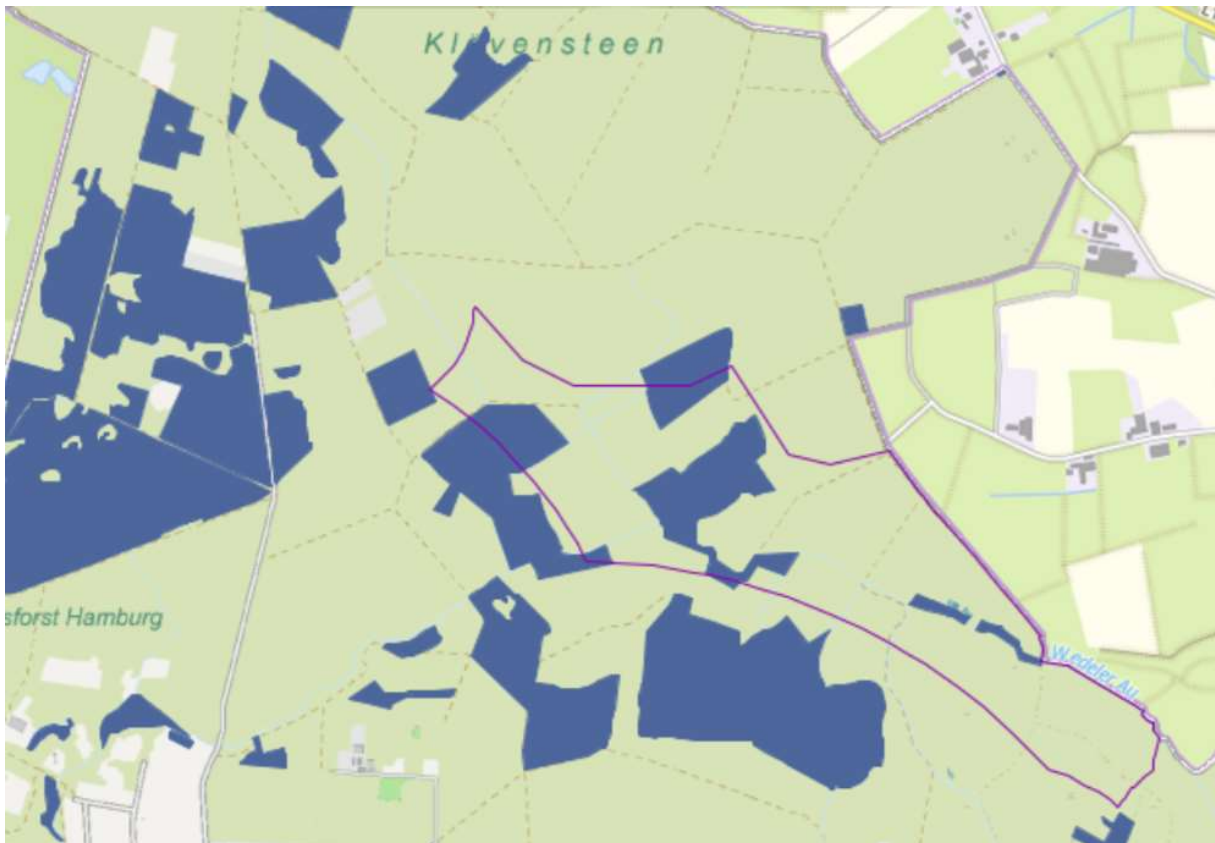
Die Errichtung von 4 bis 8, ggf. mehr Windkraftanlagen mit entsprechenden Fundamenten und dazugehöriger Infrastruktur im direkten Auenentwicklungsbereich steht diesen Entwicklungszielen diametral entgegen. Bei **zunehmenden Starkregenereignissen** wird dieses Gebiet aufgrund des hohen Versiegelungsgrads und der tiefen Fundamente nicht mehr als **natürlicher Überflutungsraum** zur Verfügung stehen. Damit wird sich die Wassersituation für Unterlieger, wie in Rissen im Bereich Klövensteenweg/Krimhildstraße/Sandmoorweg, erheblich verschärfen.

¹⁴ BMUB/BMUV (Hrsg.) (2007/2023): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/nationale_strategie_biologische_vielfalt_2015_bf.pdf . WRRL und Auenentwicklung: Flussauen als gemeinsames Handlungsfeld. Klimawandel und Auen: Anpassungsstrategie (Hochwasserschutz) und Vermeidung (Reduzierung von Treibhausgasen)

7.2. Kernflächen des Biotopverbunds

Die Kernflächen sind die **naturschutzfachlich wertvollen Lebensräume** mit ihren seltenen Pflanzen- und Tierarten, die vorrangig dem Schutz der vorhandenen Populationen der standorttypischen Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften dienen. Sie sind das Grundgerüst für die Vernetzung von Ökosystemen und **essentiell für die Ausbreitung** und den **genetischen Austausch von Arten**. Erhalt und Pflege dieser Flächen ist **entscheidend, um das Überleben von Arten zu sichern** und die ökologischen Wechselbeziehungen zu erhalten.

Mehrere Kernflächen liegen zentral in der Prüffläche oder angrenzend an die Prüffläche. In ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit sind sie den Flächen des NSG Schnaakenmoor gleichzusetzen. Der Bau von sechs bis acht, ggf. mehr Windrädern nebst Infrastruktur würde den Biotopverbund signifikant schwächen.



8. Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Der Biotopschutz ist ein wichtiges Instrument zur Sicherung von Lebensräumen für seltene Tier- und Pflanzenarten und zum Erhalt unserer gewachsenen Kulturlandschaft¹⁵. Durch § 30 BNatSchG wird eine Reihe von **Biotoptypen grundsätzlich vor erheblichen und nachhaltigen Eingriffen geschützt**. Dabei handelt es sich ausnahmslos um in Deutschland gefährdete Biotoptypen.

Die potentielle Fläche für ein Windvorranggebiet zeichnet sich besonders durch eine Vielzahl von unterschiedlichen Biotoptypen aus, von denen die meisten nach dem BNatSchG unter besonderem Schutz stehen. Der **Schutzstatus der gesetzlich geschützten Biotope entspricht** dabei dem von **Naturschutzgebieten**.

¹⁵ Naturschätze in Hamburg – Gesetzlich geschützte Biotope, BUKEA Hamburg;
<https://www.hamburg.de/resource/blob/171648/4a44845ba21f604e6aaaba671081492c/biotopschutz-broschuere-2020-data.pdf>

8.1. Vollständig geschützte Biotope

Insbesondere die **Flächen entlang der Wedeler Au**, die das Prüfgebiet in eine nördliche und eine südliche Hälfte teilt, sind aufgrund ihrer besonderen Bedeutung **vollständig geschützte Biotope**¹⁶. Hierzu zählen explizit natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche.



§ 30

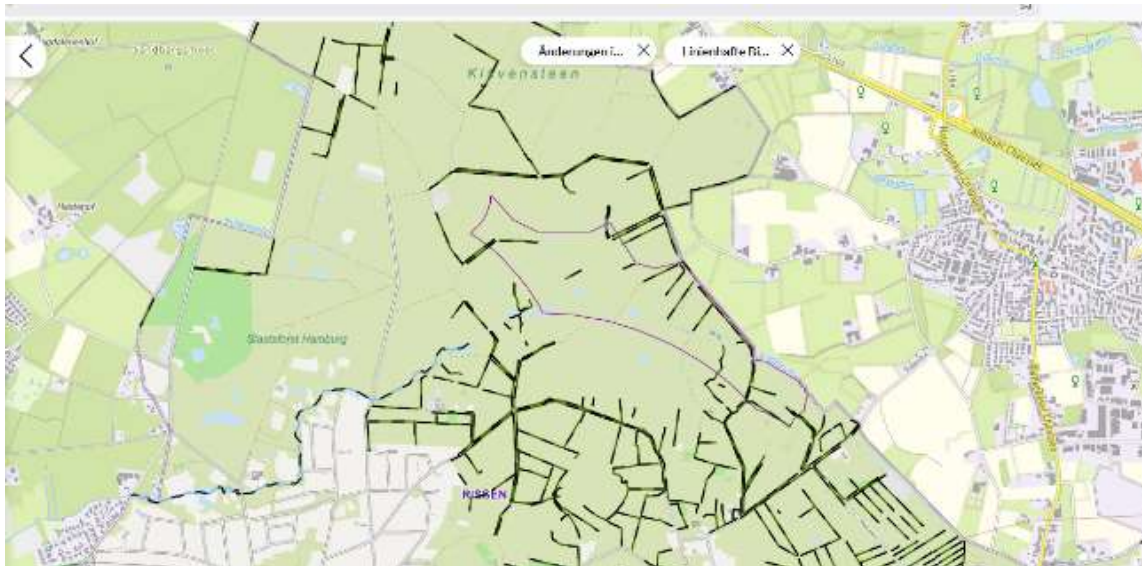
BNatSchG vollständig geschützte Biotope in der Feldmark, im Bereich der Wedeler Au; Quelle: Geoportal Hamburg

Knicks und Wallhecken sind von Menschen geschaffene „lebende Zäune“ und charakteristisch für die norddeutsche Kulturlandschaft. Die Sträucher, Hecken und Baumreihen sind Rückzugs- und Lebensraum für viele, oft seltene Tier- und Pflanzenarten. In der Rissen Sülldorfer Feldmark sind sie Verbindung und Vernetzung zwischen Acker- und Grünflächen, Gewässern und den Waldflächen. Sie dienen darüber hinaus als natürlicher Schutz gegen Wind- und Wassererosion und beugen dem Verlust furchtbaren Bodens vor. Sie sind unverzichtbarer Teil des Ökosystems.

In Hamburg sind Knicks und Feldhecken **unter den besonderen Schutz des § 30 BNatSchG gestellt**¹⁷, sie sind als linienhafte Biotope ausgewiesen und vollständig geschützt. In der geplanten Windvorrangfläche liegen viele dieser geschützten Landschaftselemente.

¹⁶ Siehe § 30 BNatSchG

¹⁷ www.hamburg.de/resource/blob/154028/4525afc6b3299c1c8462c7e221ac5f97/faltblatt-knickpflege-data.pdf

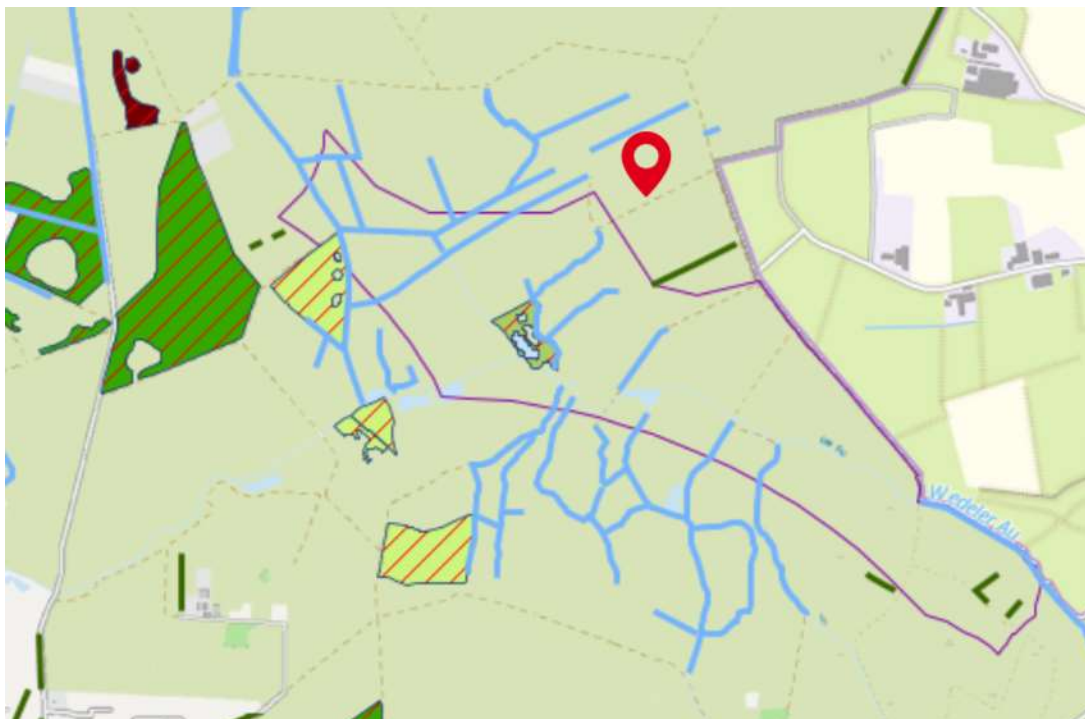


§ 30 BNatSchG vollständig geschützte Linienhafte Biotope in der Feldmark; Quelle: Geoportal Hamburg

8.2. Teilweise geschützte Biotope

Das sind Lebensräume von Pflanzen- und Tiergemeinschaften, die **gesetzlich geschützt** sind, aber einen geringeren Schutzstandard haben als vollständig geschützte Biotope oder Naturschutzgebiete. So sind bei ausgewiesenen Wattflächen, Mooren, Sümpfen, Quellbereichen, Gräben, Auwäldern, Röhrichen und Nasswiesen Ausnahmen für bestimmte Handlungen eingeschränkt möglich. **Ihr Erhalt und ihre Funktion muss dennoch gewährleistet werden.**

In und an der Prüffläche liegen neben den streng geschützten Biotopen auch teilweise geschützte. Besonders hervorzuheben sind die zahlreichen weiteren Wasserstrukturen als Zuflüsse zur Wedeler Au. Alle Biotope sind Teil des Ökosystems Feldmark. Der Bau von bis zu acht Windrädern nebst Infrastruktur und Bodenversiegelung wird das sensible Gleichgewicht des Gebiets nachhaltig schädigen.



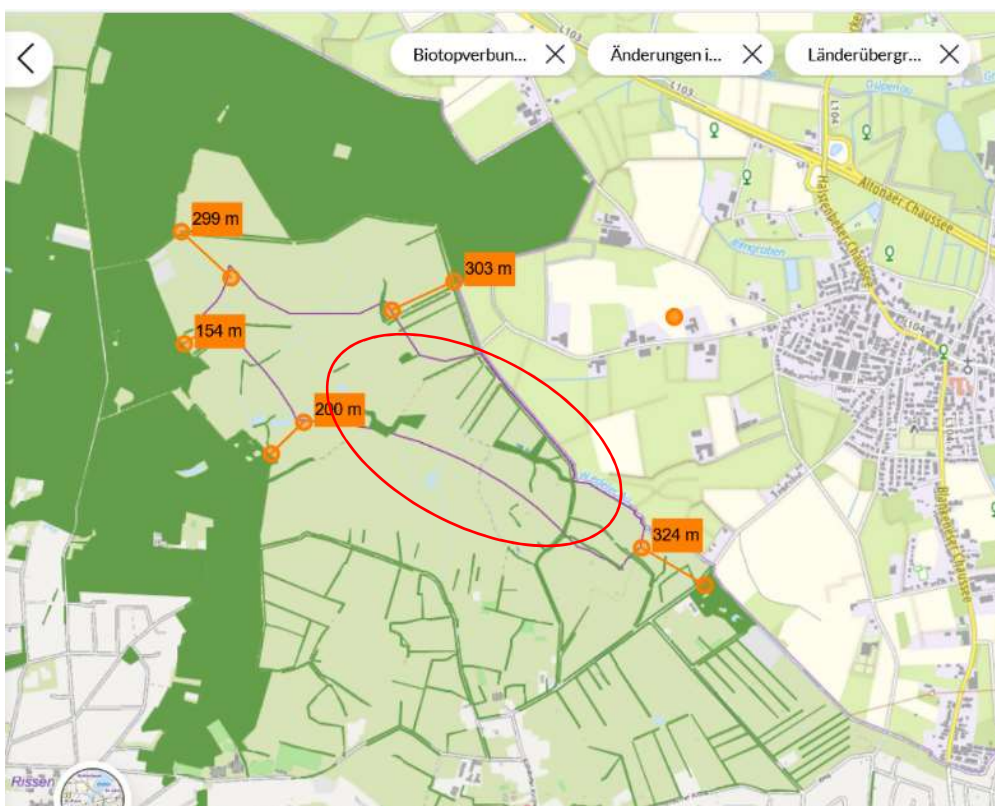
§ 30 BNatSchG teilweise geschützte Linienhafte Biotope in der Feldmark; Quelle: Geoportal Hamburg

9. Abstände zu Waldflächen

Der **Kriterienkatalog der FHH** zur Auswahl von Flächen für Windvorranggebiete **schließt die Nutzung von Wald für Windenergieanlagen aus** und sieht einen Abstand zu Waldflächen von mindestens 100 Metern vor¹⁸.

Angesichts der Höhe der wirtschaftlich zu betreibenden WKA von 200 bis 250 Metern mit einem Rotordurchmesser von 160 bis 180 Metern¹⁹ sowie dem Rotor-out-Prinzip ist dieser Abstand als zu gering einzustufen. Dieser geringe Abstand führt im Extremfall dazu, dass der Rotor direkt an die Waldfläche heranreicht.

In der Prüffläche liegen Flächen, die als Biotopverbund Waldflächen ausgewiesen sind. Die Wahrung des 100 Meter Abstandes zu diesen Flächen hat eine signifikante Verkleinerung der möglichen nutzbaren Fläche zur Folge. **Eine Nichtbeachtung dieser Waldflächen im weiteren Verfahren steht im Widerspruch zum Kriterienkatalog der FHH.**



Biotopverbund Waldlebensräume; Quelle: Geoportal Hamburg

10. Vertragsflächen nach dem Extensivierungsprogramm sowie Ausgleichs- und Ersatzflächen § 15 BNatSchG

Im Vertragsnaturschutz schließt die Stadt Verträge mit Landwirten über eine extensive Nutzung ihrer Grünlandflächen. Mit diesem Programm sollen vor allem die Lebensräume für Wiesenvögel und der Artenreichtum der Grünlandvegetation und Gräben gefördert werden. Nach 10 Jahren konnte belegt

¹⁸ www.hamburg.de/resource/blob/975994/8fd967a609947830358cc65023f1c40b/f02-23-wind-fruehzoeb-kriterienkatalog-data.pdf, Seite 7

¹⁹ Siehe hierzu auch Präsentation Prof. Dahlhaus anlässlich der Veranstaltung am 16. September 2024 zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BBauGB.

werden, dass eine Bestandssicherung und -erweiterung für Wiesenvögel auf den Vertragsflächen erzielt wird²⁰.

Im Bereich der Prüffläche und angrenzend befinden sich viele Flächen im Besitz des „Sondervermögens für Naturschutz und Landschaftspflege“.



Flächen des Sondervermögens für Naturschutz und Landschaftspflege; Quelle: Geoportal Hamburg

Das Sondervermögen ist ein wichtiges Instrument für die **Planung und Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen**²¹. Es soll eine beschleunigte, bezirksübergreifende und **langfristig gesicherte Realisierung von Naturschutzmaßnahmen** bezwecken. In der Sülldorfer Feldmark sollten im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen aus verschiedenen Bebauungsplänen artenreiche Wiesen und feuchte Grünlandflächen vor allem für bodenbrütende Wiesenvögel geschaffen werden. Dazu wurden langfristige Verträge mit örtlichen Landwirten für eine naturschutzfreundliche Bewirtschaftung dieser Flächen geschlossen²².

Es ist bezeichnend, dass im Kriterienkatalog der FHH die Flächen des Sondervermögens keine Erwähnung finden. Wenn die Stadt Naturschutzmaßnahmen auf eigenen Flächen „*langfristig*“ und „*gesichert*“ realisieren will, dann **sind diese Flächen zwangsläufig für Windenergieanlagen ungeeignet**. Und dürfen schon gar nicht als Bauplatz für projektierte Anlagen zur Verfügung stehen.

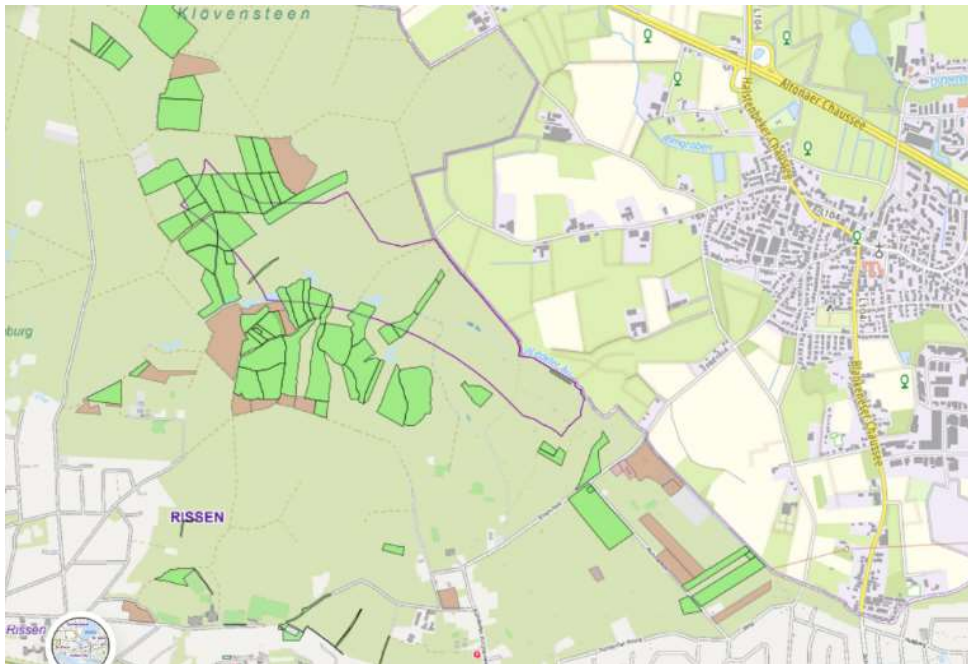
Entsprechend des Kriterienkatalogs der FHH sind in den Potentialgebieten mit Ausgleichs- und Ersatzflächen die Vereinbarkeit der Schutzgegenstände dieser Flächen mit dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen zu prüfen. **Auf der Prüffläche und direkt angrenzend befinden sich** darüber

²⁰ Avifaunistische Begleitkartierungen im Rahmen des Biotopschutzprogramms in der Kulturlandschaft Hamburgs - Berichtsperiode 1990 bis 2014, (Mischke 2014), S. 63ff

²¹ <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/naturschutz/natur-neu-gestalten/start-sondervermoegen-172206>

²² Naturschutz für Hamburg – 10 Jahre Sondervermögen für Naturschutz und Landschaftspflege (2012), S. 5f

hinaus **zahlreiche Ausgleichsflächen**, deren ökologischer Wert und Nutzen durch den Bau und Betrieb eines Windparks direkt negativ beeinflusst wird.

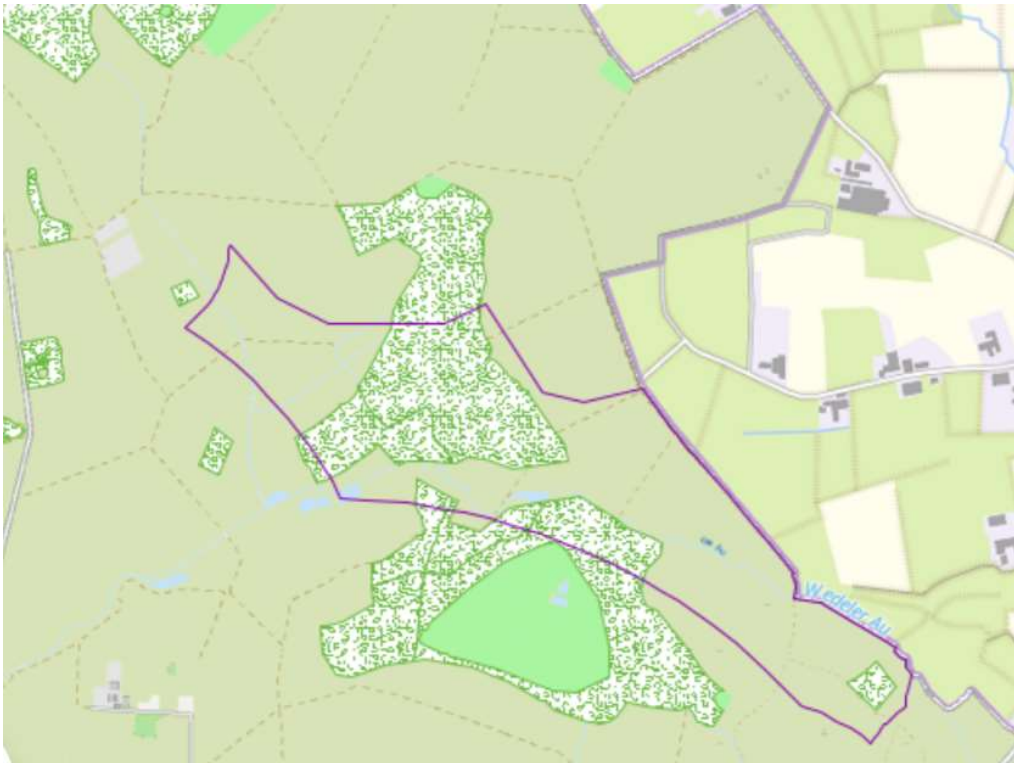


Ausgleichsflächen im Bereich des Prüfgebietes; Quelle: Geoportal Hamburg

Die **meisten Ausgleichsflächen** befinden sich im **Besitz der FHH**, insbesondere die naturschutzfachlich bedeutenden im Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege. Die **Ausgleichsflächen** sind **unterschiedlichen Bebauungsplänen und Planfeststellungsverfahren** zugeordnet. Im nördlichen Bereich sollen darüber hinaus lt. Investorenplanung Ausgleichsflächen als Standorte für Windkraftanlagen in Anspruch genommen werden. Auch ist der Einfluss der Rotoren (Rotor-Out-Prinzip) auf die, an das Prüfgebiet angrenzenden Ausgleichs- und Naturschutzflächen zu prüfen. Hier besteht **dringend Nachbearbeitungsbedarf**.

11. Schutzwürdige Böden

Der Kriterienkatalog der FHH sieht vor, dass die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit dem Schutzstatus des Bodens im Einzelfall zu prüfen ist. In der Prüffläche befinden sich großflächig **schutzwürdige Moorböden** an der Oberfläche.



Moorböden; Quelle: Geoportal Hamburg

„Die als Grünland genutzte Niederung ist auf einer Fläche von ca. 111 ha durch Anmoor- bis Niedermoortorfen zwischen 0,10 – 1,20 m Mächtigkeit geprägt und **gehört zu einem der größeren Kohlenstoffpools in Hamburg.**“ schreibt die FHH über die Moorflächen der Rissen Sülldorfer Feldmark²³.

Die Moorböden der Niederung werden wg. der Grundwasserabsenkung und landwirtschaftlichen Nutzung als Erdniedermoore klassifiziert. Außer einer Zersetzung der Torfe weisen sie eine weitgehend natürliche Horizontabfolge auf (**Archiv der Naturgeschichte, Wertstufe 2**). Darüber hinaus dokumentieren sie die historische Kulturleistung des Menschen, weshalb die Böden als Kultusole (**Archiv der Kulturgeschichte Wertstufe 2**) eingestuft werden.

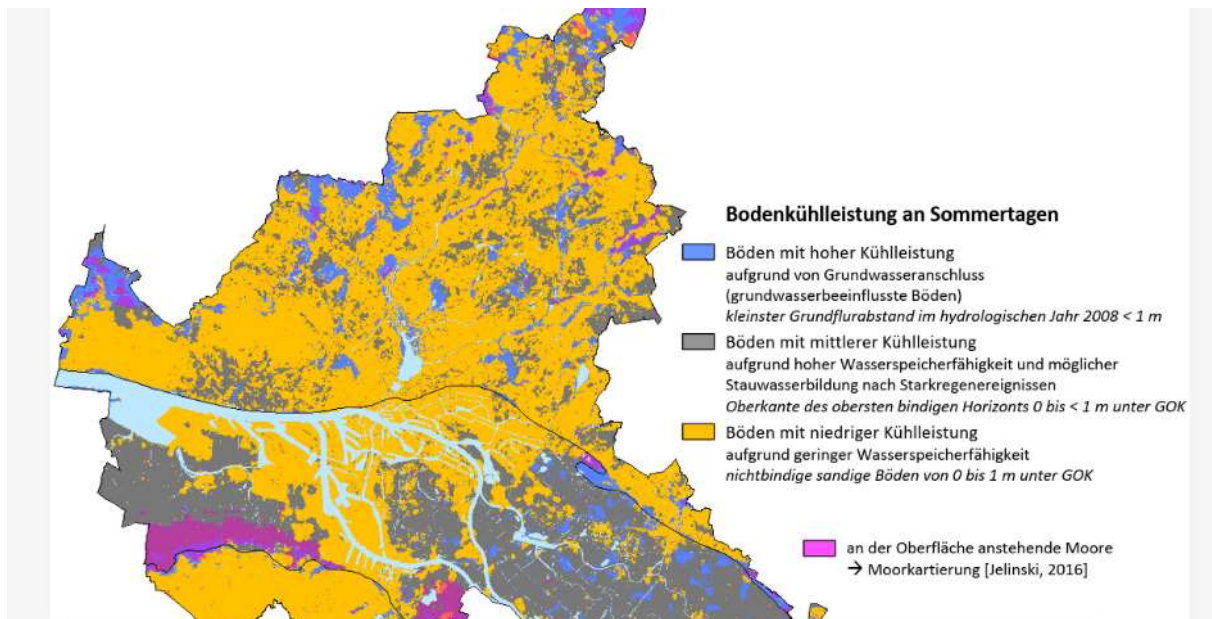
Die FHH empfiehlt deshalb in ihrer Publikation „Moore in Hamburg“: „Die hochwertigen und schutzwürdigen Böden sollten nachfolgenden Generationen erhalten bleiben und in ihrer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte nicht beeinträchtigt werden. **Eine Überprägung hätte irreversible Verluste von für Hamburger und bundesweite Verhältnisse seltenen Moorböden zur Folge.**“. Es ist unverständlich, warum dieser Aspekt in der Prüfung bisher unberücksichtigt blieb.

Darüber hinaus klassifiziert Geoportal Hamburg die gegenständlichen Böden als „*unversiegelte Grundwasserböden mit Grundwasseranschluss in weniger als 1 m Tiefe unter GOF und ausgeprägter CO₂ Senkenfunktion ...*“. Für den natürlichen Klimaschutz und als Anrechnung der CO₂ Senkenleistung werden solche Flächen gebraucht.

Bei der Rissen Sülldorfer Feldmark handelt es sich außerdem um **Böden mit hoher Kühlleistung** aufgrund von Grundwasseranschluss (grundwasserbeeinflusste Böden). Grundwasser hat eine hohe Wärmekapazität, es kann viel Wärme aufnehmen, bevor es sich selbst erwärmt. Durch die

²³ Moore in Hamburg - Verbreitung und Geschichte der Moorböden Hamburgs, Jelinski (2017), Seite 22ff.
www.hamburg.de/resource/blob/167168/f0c5b001a5615babace613afe55ea683/d-moorbericht-data.pdf

Verdunstung sowie die Nähe zum kühleren Grundwasser wird die Umgebungstemperatur im Sommer gesenkt. Im Winter bewirkt diese Temperaturregulierung, dass es wärmer ist²⁴.



Die Bodenkühlleistungskarte Hamburg

Der Hamburger Klimaplan²⁵ hat sich das Ziel gesetzt, Hamburg zu einer klimaresilienten Stadt zu entwickeln. Er unterstreicht die Wichtigkeit der **Anpassung der Stadt an** die prognostizierten **Klimaveränderungen**. Dabei bildet die Anpassung an Hitzeperioden in den Sommermonaten einen Schwerpunkt. Die **planerischen und technischen Grundlagen** werden in der Bodenkühlleistungskarte dargestellt. Die Böden mit hoher Kühlleistung haben einen Anteil von 9 % an der Gesamtfläche der Stadt. Viele dieser Flächen liegen in Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten, wie auch die Rissen Sülldorfer Feldmark. Ihr **Schutzstatus muss daher unbedingt erhalten bleiben** für die Kühlung der Stadt. Der Bau von Windenergieanlagen und ein hoher Versiegelungsgrad wirken sich hier besonders negativ aus.

12. Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Strategie zur Anpassung Hamburgs an den Klimawandel²⁶ sieht vor, **Frischluftschneisen von Bebauung** möglichst **freizuhalten** und das Grüne Netz zu bewahren, qualitativ weiterzuentwickeln und Lücken zu schließen. Stadtwälder, Moore, Schutzgebiete, Flussauen, geschützte Biotope, Böden sowie landwirtschaftliche Flächen erfüllen wichtige Klimafunktionen und haben als naturbasierte Lösungen eine **Schlüsselrolle für die Klimaanpassung**. „*Sie regulieren das Stadtklima, ermöglichen einen naturnahen Wasserhaushalt und schaffen Erholungsräume im Stadtgebiet. Sie bieten Lebensraum für Tiere und Pflanzen und haben Stoffumwandlungs- und Filterfunktionen, insbesondere zum Schutz des Grundwassers. Durch ihre Verdunstungsleistung und als Schattenspende sorgen sie an Hitzetagen für spürbar niedrigere Temperaturen.*“, schreibt der Hamburger Senat.

²⁴ Siehe auch: Die neue Bodenkühlleistungskarte Hamburg, Domroese (2021).

www.hamburg.de/resource/blob/167192/554e8e917bc9b1423e922e33de1c3f1f/d-die-neue-bodenkuehlleistungskarte-hamburg-erlaeuterungsbericht-data.pdf

²⁵ www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/klima/klimaschutz-klimaplan/der-hamburger-klimaplan-kurz-und-knapp-169016

²⁶ www.hamburg.de/resource/blob/1023070/d91af265423c662f23ac6b68a6b712b0/d-klimaanpassungsstrategie-data.pdf

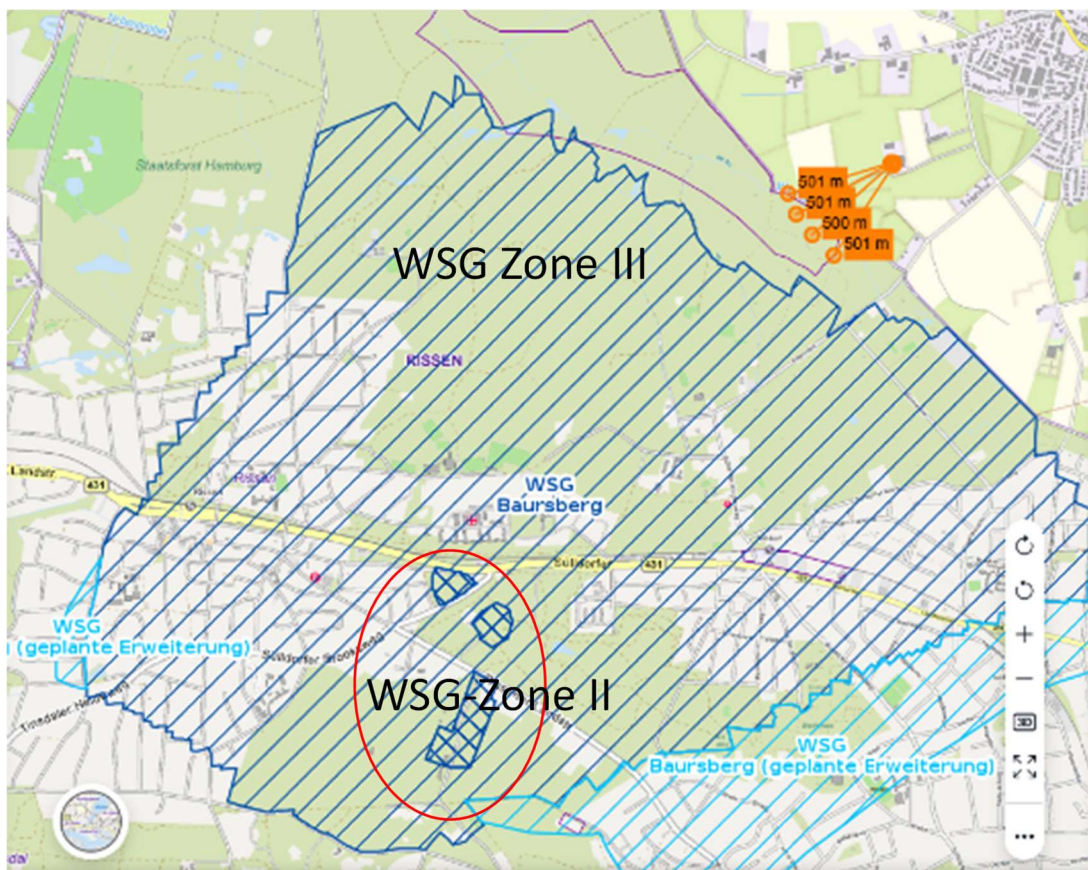
Ein Windradpark im sensiblen Bereich der Feldmark widerspricht den Klimazielen des Senats.

13. Lage zum Wasserschutzgebiet (WSG)

Die Prüffläche grenzt direkt an das Wasserschutzgebiet (WSG) Zone III an. Kleine Teile der Prüffläche liegen in der Zone III des WSG. Die gesamte südliche Grenze der Prüffläche verläuft in einem Abstand von 50 Meter oder weniger zum Wasserschutzgebiet.

Paragraf 5 Nr. 15 der WSG-VO verbietet ausdrücklich die Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren oder auslaugbaren Materialien bei Baumaßnahmen. Aufgrund der Konstruktionsweise der Rotorflügel von Windkraftanlagen ist von einem jährlichen Abrieb von Kunststoffpartikeln im Umfang von 45 kg/p.a. für eine WEA auszugehen²⁷. Diese werden, insbesondere bei Winden aus östlichen Richtungen, direkt in das Wasserschutzgebiet eingebracht. Auch die direkten Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung werden durch Mikroplastikpartikel kontaminiert.

Neben Stoffen wie Mikroplastik, Verbundfasern und Epoxidharz stehen Windräder im Verdacht, die Ewigkeitschemikalien der **PFAS und Bisphenol-A** in die Umwelt zu emittieren²⁸. Regen, Wind und Eis wirken zusammen mit hohen Rotorgeschwindigkeiten wie Schmirgelpapier, so können kleinste Partikel abgetragen werden. PFAS-Verbindungen werden in Beschichtungen für Rotorblätter, Kabelisierungen, Schmierstoffen und Fetten in Windturbinenteilen eingesetzt. Aber auch in Isoliermaterialien und Dichtungen von Schaltanlagen sowie in den Düsen von Leistungsschaltern. Wie sich diese Ewigkeitschemikalien auf die Umwelt auswirken ist noch nicht richtig erforscht.



Wasserschutzgebiet Boursberg; Quelle: Geoportal Hamburg

²⁷ Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages

www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf.pdf

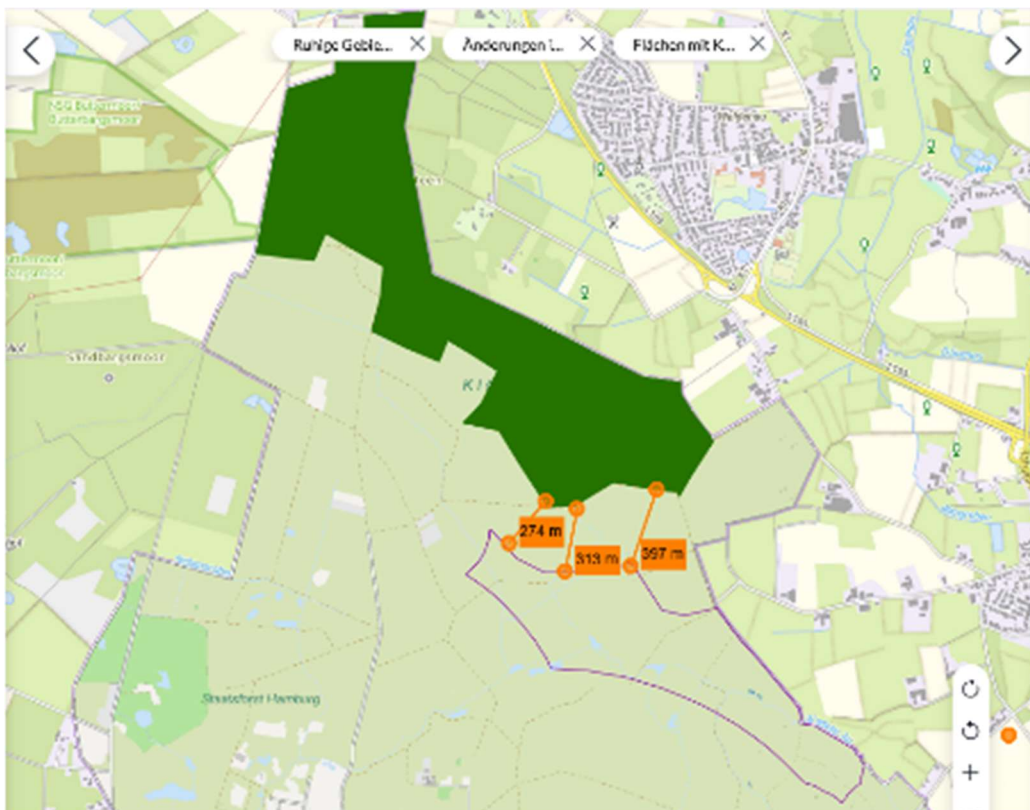
²⁸ www.mdr.de/wissen/umwelt-klima/koennen-PFAS-die-Energiewende-stoppen100.html

14. Ruhiges Gebiet Hamburg nach § 47dBimSchG

Ein „*ruhiges Gebiet auf dem Land*“ ist ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist²⁹. Nach § 47d Absatz 2 Satz 2 BImSchG soll es auch Ziel sein, „*ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen*“³⁰.

Bei den, vom Projektentwickler Prokon im Rahmen einer Planung für das Gebiet der Rissen Sülldorfer Feldmark projektierten Anlagen vom Typ **Nordex 165/6x**³¹, wird ein Schallpegel von 106,4 dB(A) erreicht. Fa. Prokon geht von einem Schallpegel von mindestens **50 bis 55 dB(A)** im gesamten Bereich der Feldmark aus, so geht es aus Unterlagen hervor, die im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung des Sülldorfer Forums von Prokon vorgelegt wurden.

In Hamburg wurden 2021 mit dem neuen Lärmaktionsplan (LAP) erstmalig „Ruhige Gebiete“ ausgewiesen, sie haben eine Mindestgröße von 50 ha. „**Zukünftig dürfen sowohl innerhalb dieser Gebiete als auch in ihrem Umfeld keine Planungen erfolgen, die eine Lärmzunahme nach sich ziehen.**“³². Dies trifft auf die Prüffläche zu.



Ausweisung „Ruhiges Gebiet“; Quelle Geoportal Hamburg

Der LAP³³ formuliert die **Vermeidung der Lärmzunahme** als Ziel für „Ruhige Gebiete, weil Erholungssuchende **möglichst frei von Lärmbelästigungen** „zur Ruhe kommen“ sollen.

²⁹ www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/181005_uba_fb_ruhigegebiete_bf_150.pdf

³⁰ www.lai-immissionsschutz.de/documents/lai-hinweise-zur-laermaktionsplanung-dritte-aktualisierung_1667389269.pdf

³¹ <https://www.nordex-online.com/de/product/n175-6-x/>

³² <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/aktuelles/pressemitteilungen/2021-05-21-bukea-laermaktionsplan-519024>

³³ Lärmaktionsplan (vierte Stufe), www.hamburg.de/resource/blob/1030426/984598a7ada951c197935f216446cd97/d-fortschreibung-lap-4-stufe--data.pdf, Seite 43ff

In den Prüfkriterien der FHH heißt es dazu: „Die Festsetzung als ruhiges Gebiet löst als Rechtsfolge **grundsätzlich die Pflicht** für nachfolgende Planungen aus, die Festsetzung und den damit verbundenen grundsätzlichen **Schutzauftrag zu berücksichtigen**. Berücksichtigen heißt, dass andere mit der nachfolgenden Planung verfolgten Belange gegen den Schutz des ruhigen Gebietes abzuwägen sind.“ Da die Wegeführung um den Kern der Feldmark (und damit um das Prüfgebiet) im Bereich der 50 dB(A) Beschallung liegen wird, kann in der Abwägung nur gegen ein Windvorranggebiet entscheiden werden.

Gleichwohl sieht die FHH plötzlich den Konflikt der festzulegenden Vorranggebiete für Windenergieanlagen mit den Ruhigen Gebieten. Nun sollen Windenergieanlagen im Rahmen der Abwägung Vorrang gegenüber Ruhigen Gebieten eingeräumt werden bzw. geprüft werden, ob eine Verkleinerung des jeweiligen Ruhigen Gebietes möglich ist. Damit verkehrt sich das ursprüngliche Ziel des Senats, Gebiete frei von Lärmbelastungen zu schaffen, ins Gegenteil. Darüber hinaus wird der Wert des Naherholungsgebiets durch die Windkraftanlagen signifikant beeinträchtigt.

Ein „reines Wohngebiet“ ist ein, durch Bebauungsplan festgelegtes Gebiet, in dem **ausschließlich Wohngebäude** zulässig sind. Gewerbliche Nutzungen und störende Betriebe sind ausgeschlossen. In einem reinen Wohngebiet, wie in Rissen Nord, ist **tagsüber** ein Schallpegel von **maximal 50 dB(A)** und **nachts** ein Pegel von **maximal 35 dB(A) zulässig**. Insbesondere nachts dürfte dieser Schallpegel von den projektierten Windkraftanlagen überschritten werden. Auch in Schenefeld sind die angrenzenden Wohngebiete als „reines Wohngebiet“ ausgewiesen.

Die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm)³⁴ sieht darüber hinaus für Krankenhäuser, hier das Klinikum West in Rissen, verschärfte Lärmwerte vor. **Tagsüber** darf ein Schallpegel von **maximal 45 dB(A)** und **nachts** ein Pegel von **maximal 35 dB(A) nicht überschritten werden**. Es ist fraglich, ob die bis zu 8 projektierten Windräder, und der dann kumulierende Schallpegel, die Grenzwerte der TA Lärm einhalten.

15. Vertrag für Hamburgs Stadtgrün

In der Drucksache 21/16980³⁵ über die Einigung mit der Volksinitiative „Hamburgs Grün erhalten“ schreibt der Senat im Jahr 2019: „**Unsere Politik ist es, die Flächen des Biotopverbundes, Landschaftsachsen und Landschaftsschutzgebiete als großflächig wahrnehmbare Naturräume zu schützen.** ... und die **Naturqualität ... dauerhaft und kontinuierlich anzuheben.**“

Es wurde vereinbart, dass „die Flächen des Biotopverbundes, der Landschaftsachsen und Landschaftsschutzgebiete als großflächige Naturräume erhalten bleiben ...“ und die Naturqualität steigt.

Eine industrielle Windproduktion mit bis zu 8 Windrädern und der begleitenden Infrastruktur steht der Vereinbarung mit der Volksinitiative entgegen. Viele Hamburgerinnen und Hamburger haben 2019 die Forderungen von „Hamburgs Grün erhalten“ unterstützt, weil ihnen der Schutz der Stadtnatur wichtig ist. Der Senat ist zur Erreichung des Flächenziels für Windvorranggebiete nicht auf Flächen in den Landschaftsschutzgebieten angewiesen. Hier müssen Natur und Erholung weiterhin Vorrang haben.

³⁴ www.hamburg.de/resource/blob/163988/05d36cc7d980e932c2371785b5591824/talaerm98-pdf-data.pdf, § 6.1

³⁵ Hamburgische Bürgerschaft, Drucksache 21/16980, www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/66527/vertrag_fuer_hamburgs_stadtgruen_siedlungsentwicklung_ermoenlichen_naturqualitaet_verbessern_lebensqualitaet_steigern_massnahmen_zur_verbesserung_vo.pdf

16. Regionalpark Wedeler Au

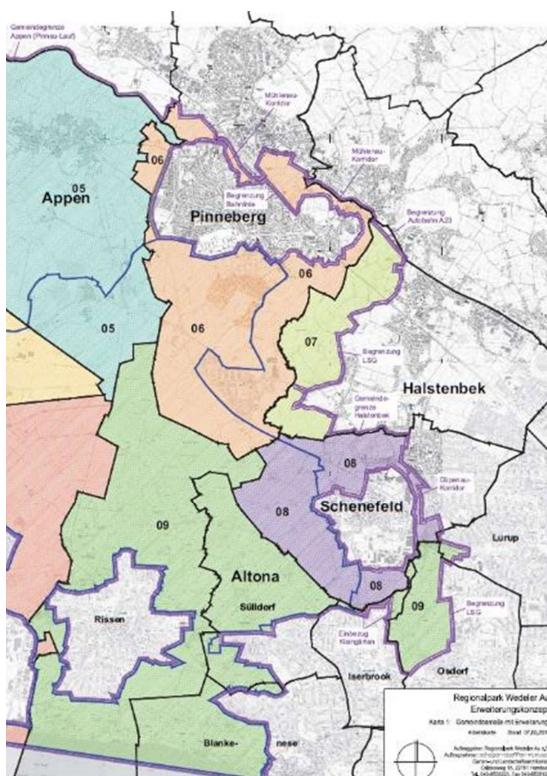
Die Prüffläche wird vollständig von der Wedeler Au durchflossen, dem namensgebenden Fluss für den gesamten Regionalpark. Der Regionalpark ist in Form eines Vereins organisiert, in dem die Gemeinden Holm, Wedel, Pinneberg, Appen, Schenefeld, der Kreis Pinneberg sowie die Stadt Hamburg Mitglieder sind.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung der Naherholung und der Umweltqualität,
- den Schutz, Pflege und Erhaltung von Natur und Landschaft.

Für die Stadt Hamburg stellten sich die Ziele wie folgt dar: „Mit der Umsetzung des Modellprojekts „Regionalpark Wedeler Au/Rissen-Sülldorfer Feldmark“ hat die gemeinsame Landesplanung der Metropolregion Hamburg sich deutlich für die **Weiterentwicklung der Naherholungsinfrastruktur** sowie für die **Aufwertung der öffentlichen Räume ausgesprochen**. Dabei wurde ausdrücklich betont, dass der Regionalpark **Vorbildcharakter** für vergleichbare Vorhaben in der Metropolregion Hamburg haben soll. ... Für die zukünftige Stadtentwicklung kann die naturräumliche Schönheit des Regionalparks als Potenzial genutzt werden.“³⁶

Damit konterkariert die Errichtung eines Windparks auf der Prüffläche auch die satzungsgemäßen Ziele des Regionalpark Wedeler Au.



Regionalpark Wedeler Au

³⁶ <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/bezirke/altona/themen/planen-bauen-wohnen/wasserwirtschaft/regionalpark-wedeler-au-52254>

17. Abstandsflächen zur Wohnbebauung

Die der Prüffläche zugrundeliegenden Abstandsflächen von **300 Metern zu Wohngebäuden** gehen von einer Model-WKA mit einer **Höhe von 150 Metern** aus. Realistisch, weil wirtschaftlich, sind allerdings Windkraftanlagen mit einer deutlich höheren Gesamthöhe.

Nach BauGB muss hier eine **Abstandsfläche von 2H** eingehalten werden. Erste Planungen von Projektierer gehen für die Sülldorfer Feldmark von **Windrädern** mit einer **Gesamthöhe von bis zu 250 Metern** aus. Nach WindBG dürfen in den ausgewiesenen Windvorranggebieten auch keine Höhenbegrenzung vorgenommen werden.

Die Nutzbarkeit der Potentialfläche wird daher durch größere Abstände ($2H = 500$ Meter) deutlich reduziert sein. Dies ergibt sich aus der Wohnbebauung der Pony Waldschänke, den Höfen Ramcke, Behrmann und Schmiedsmoor sowie auf Schenefelder Gebiet, dem Hof Ellerbrook. Die Potentialfläche dürfte damit um ca. $1/3$ schrumpfen.

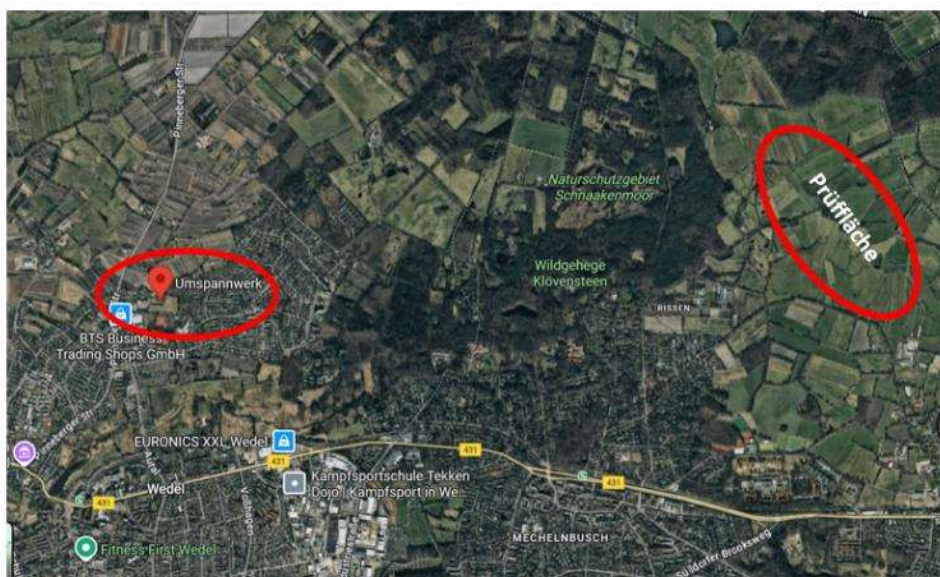
Hamburg unterschreitet mit der angenommenen Abstandsfläche von 300 Metern zu Wohngebäuden auch die in Schleswig-Holstein geltenden Abstandsregelungen und die dort angewandte Rotor-Out-Planung. Dies wirkt sich direkt auf die Stadt Schenefeld aus. Hierzu gibt es bereits Einwendungen des MIKWS Schleswig-Holstein gerichtet an die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen³⁷.

18. Eigentumsverhältnisse

Ein zentraler Teil, in der Mitte der Fläche, befindet sich im Eigentum eines Landwirts, der an der Errichtung von Windkraftanlagen auf seinem Grund kein Interesse hat. Weitere Eigentümer haben ebenfalls angekündigt, an einer Verpachtung nicht interessiert zu sein. Damit dürfte sich die mögliche Fläche für Windräder nicht nur weiter verkleinern, auch eine sinnvolle Erschließung zweier getrennter Flächen, sowohl für die Errichtung, den Unterhalt als auch die notwendigen Stromleitungen, dürften sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit auswirken.

19. Netzanschluss

Nach Unterlagen des Projektierers Prokon befindet sich das nächste Umspannwerk für die **Einspeisung** des Stroms **im Quälkampsweg in Wedel**. Das möchte Prokon für einen Anschluss nutzen. Dies würde eine Zuleitung quer durch den Klövensteen und naturschutzfachlich sensible Flächen bedeuten.



³⁷ Siehe Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/4846

20. Fazit

Die hier detailliert aufgeführten Gründe sprechen eindeutig **gegen eine Ausweisung der Prüffläche** der Rissen Sülldorfer Feldmark **als Windvorrangfläche**. Die ausgewählte Fläche ist ein Ort von hohem ökologischem Wert, sozialer Bedeutung und kultureller Identität. Daher fordern wir den Senat auf, diese **Wertigkeit anzuerkennen** und ihr im weiteren Prüfprozess **Rechnung zu tragen**.

Das Flächenziel von 378 Hektar nach Wind BG lässt sich auch ohne Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten und Flächen des Biotopverbundes durch Anrechnung der Windkraftanlagen im Hafen und Umsetzung des Masterplans Hafen, sowie Fokussierung auf bestehende Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit angepassten Flächenzuschnitten erreichen. Diese liegen alle außerhalb von Landschaftsschutzgebieten und außerhalb des Biotopverbundes. Sie müssen auch nicht in der Größenordnung, wie aktuell im Prüfverfahren, erweitert werden.

Hamburg, den 3. November 2025

Ansprechpartner für Rückfragen:
Jörn Steppke



www.naturerleben-kloevensteen.de
naturerleben-kloevensteen@web.de